



I N H A L T

**Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des
Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2018**

Seite 75-84

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der
Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2018
vom 08.03.2018**

- Bekanntmachung vom 17.07..2018 –

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 03.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 14.02.2018 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	170.341.100 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>175.689.800 Euro</u>
Saldo	- 5.348.700 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	167.038.800 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>167.286.400 Euro</u>
Saldo	- 247.600 Euro



die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
<u>Saldo</u>	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.221.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>9.762.900 Euro</u>
<u>Saldo</u>	- 3.541.100 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.738.700 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>2.950.000 Euro</u>
<u>Saldo</u>	3.788.700 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	179.999.300 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>179.999.300 Euro</u>
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>4.461.100 Euro</u>
<u>zusammen auf</u>	4.461.100 Euro

nachrichtlich:

Der veranschlagten Kreditaufnahme stehen Tilgungen in Höhe von gegenüber.	2.950.000 Euro
---	----------------



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **2.400.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **240.000 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **55.000.000 Euro**

§ 5 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.443.100 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.387.200 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	1.055.900 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	3.340.155 Euro

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf **0 Euro**



2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf

1.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft auf

0 Euro

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der Fassung vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) und § 58 Abs. 4 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 03.03.2017 (GVBl. S. 21), alle in der derzeit geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden) eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz für die einzelnen Umlagegrundlagen gemäß § 25 Abs. 1 LFAG wird auf einheitlich

45,50 v. H.

festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres zu entrichten.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug	18.824.187,44 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug	21.674.056,41 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug	18.828.624,22 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt	9.749.166,81 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	3.129.385,42 Euro.
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum 31.12.2013 beträgt	7.533.876,51 Euro.



Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum 31.12.2014 beträgt	8.100.863,73 Euro.
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum 31.12.2015 beträgt	5.753.259,32 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt voraussichtlich	5.668.371,55 Euro.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird derzeit aufgestellt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Abweichend von Satz 1 sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für **Beamtinnen und Beamte** nicht zugelassen. Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)** wird die Bewilligung von neun Fällen Altersteilzeit zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 33 Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), alle in der derzeit geltenden Fassung, werden für Leistungszahlungen an Beamtinnen und Beamte folgende Höchstbeträge festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen	32.000 Euro



§ 12 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung

Nach § 5 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 24.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2013) wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2017/2018 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2018/2019 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 13 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2016 (Amtsblatt Nr. 1/2016 des Landkreises Südliche Weinstraße) werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Die Aufnahmegebühr beträgt je Schüler/in einmalig | 10,00 € |
| 2. Für den Grundstufenunterricht (Schüler/innen bis 21 Jahre) | |
| 2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |
| 2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht
mit drei Instrumenten (50 Min./Woche) | 451,20 € (monatlich 37,60 €) |
| 3. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen bis 21 Jahre) | |
| 3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) | 451,20 € (monatlich 37,60 €) |
| 3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) | 387,60 € (monatlich 32,30 €) |
| 3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) | 304,80 € (monatlich 25,40 €) |
| 3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) | 280,80 € (monatlich 23,40 €) |



4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
- | | |
|--|------------------------------|
| 4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) | 654,20 € (monatlich 54,50 €) |
| 4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) | 562,00 € (monatlich 46,80 €) |
| 4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) | 442,00 € (monatlich 36,80 €) |
| 4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) | 407,20 € (monatlich 33,90 €) |
5. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
- | | |
|--|------------------------------|
| 5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) | 520,80 € (monatlich 43,40 €) |
| 5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) | 520,80 € (monatlich 43,40 €) |
| 5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) | 520,80 € (monatlich 43,40 €) |
| 5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) | 732,00 € (monatlich 61,00 €) |
| 5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) | 948,00 € (monatlich 79,00 €) |
6. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
- | | |
|--|---------------------------------|
| 6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) | 755,20 € (monatlich 62,90 €) |
| 6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) | 755,20 € (monatlich 62,90 €) |
| 6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) | 755,20 € (monatlich 62,90 €) |
| 6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) | 1.061,40 € (monatlich 88,50 €) |
| 6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) | 1.374,60 € (monatlich 114,60 €) |
7. Für den **Kooperationsunterricht mit Schulen** (Schüler/innen bis 21 Jahre)
(je 45 Min./Woche)
- | | |
|--|---------------------------------|
| | 1.920,00 € (monatlich 160,00 €) |
|--|---------------------------------|
8. Für die **Ergänzungsfächer** (Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)
- | | |
|--|------------------------------|
| 8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht)
(mind. 45 Min.) | 97,20 € (monatlich 8,10 €) |
| 8.2 Musikkurs (45 Min.) | 271,20 € (monatlich 22,60 €) |
| 8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.) | 8,10 € je Unterrichtswoche |
| 8.4 Kurse zur Studienvorbereitung
mit mindestens drei Schüler/innen (60 Min./Woche) | 744,00 € (monatlich 62,00 €) |

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 08.03.2018
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat



Hinweise:

Unter Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung Nr. 11 vom 09.03.2018 ergehen die nachfolgenden Hinweise:

Die nach § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 14.02.2018 erteilt. Für die Genehmigung zu § 3 der Haushaltssatzung bzw. Nr. 2 der nachfolgenden Entscheidungen war die erneute Beteiligung des Kreistages erforderlich. Die Genehmigung wurde nach Vorlage eines konkretisierenden Kreistagsbeschlusses aus der Sitzung des Kreistages am 09.04.2018 mit Schreiben vom 03.05.2018 erteilt.

Die Entscheidungen vom 14.02.2018 haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Südliche Weinstraße vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 4.461.100 € wird genehmigt.
2. Die Ermächtigungen, die nach § 3 der Haushaltssatzung in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), werden versagt.
3. Die Entscheidungen in der Ziffer zu 1. ergeht mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Die Investitionsschlüsselzuweisungen sind in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen.
5. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2018 zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sind zu mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Südliche Weinstraße zu verwenden.
6. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2018 zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind zu mindestens 50 % zur Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Südliche Weinstraße zu verwenden.
7. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und dessen Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung hinsichtlich der Ausweisung folgender Stellen erhoben:



1. Gegen eine Planstelle im Teilhaushalt 08 „Jugend und Familie“ in der „Sachbearbeitung Jugendpflege“ bzw. deren Anhebung von A 8 nach A 10 werden vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.
2. Gegen die Anhebung einer Planstelle „Sachbearbeitung untere Naturschutzbehörde Landesbeamter“ im Teilhaushalts 10 „Bauwesen“ wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Im Übrigen werden gegen den Stellenplan des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Die Bedenken wegen Rechtsverletzung konnten nach ergänzenden Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörde ausgeräumt werden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 26.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landau in der Pfalz, den 16.07.2018

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.